

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jankowski (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Vorwurf des rücksichtslosen Führungsverhaltens und der Beförderung nach Parteibuch in der Erfurter Stadtverwaltung

Im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Amtsleiterstelle des Jugendamts der Stadt Erfurt wurde der Fraktion der AfD im Thüringer Landtag gegenüber im vertraulichen Gespräch von Mitarbeitern der Verdacht der "Besetzung nach Parteibuch" geäußert. Der neue Amtsinhaber soll zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung weder über die erforderliche praktische Führungserfahrung noch über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfügt haben, wohl aber derselben politischen Partei wie der Oberbürgermeister angehören. Die ihm seitens der Mitarbeiter vorgeworfene mangelnde Eignung und Verwaltungserfahrung soll sich nun vor allem am Umgang mit dem Personal verdeutlichen. So sei die Ausweitung der Bürgersprechstunden vom neuen Amtsleiter per Arbeitsanweisung geregelt worden, obwohl dies zu massiven Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit im Amt führe. Eine Anhörung des Personalrats sei nicht erfolgt. Entsprechende Regelungen sollen bisher per Dienstvereinbarungen über den Personalrat erfolgt sein.

Die mangelnde Führungserfahrung und Verwaltungspraxis offenbare sich nach den Mitteilungen auch im direkten Umgang mit einfachen Mitarbeitern. Der Amtsleiter reagiere bei persönlicher Ansprache gegenüber einfachen Mitarbeitern unnahbar, verweigere eine Einlassung in die Sache und verweise die Betroffenen auf den Dienstweg.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/3581** vom 12. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zum Verdacht der "Besetzung nach Parteibuch" ist vorweg anzumerken, dass die Stelle des Amtsleiters des Jugendamts öffentlich ausgeschrieben war. Am Besetzungsverfahren waren der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

1. Welche Maßnahmen sind von einer kreisfreien Stadt beziehungsweise einem Landkreis durchzuführen, um eine vorrangige Besetzung von Stellen nach politischer Gefolgschaft statt nach Eignung und Befähigung zu verhindern?

Antwort:

Eine vorrangige Besetzung von Stellen nach politischer Gefolgschaft statt nach Eignung und Befähigung würde gegen Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verstoßen. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Es sind keine besonderen Maßnahmen durchzuführen.

2. Welche Mindestvoraussetzungen sind bei der Besetzung von Amtsleiterstellen eines Jugendamts hinsichtlich Qualifikationen und Erfahrung zwingend zu berücksichtigen?

Antwort:

Im Rahmen seiner Organisationsgewalt steht es dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes grundsätzlich frei, darüber zu bestimmen, welches Anforderungsprofil für die jeweils zu besetzende Stelle von einem Bewerber zu erfüllen ist, sofern es in Übereinstimmung mit den Kriterien des Artikels 33 Abs. 2 GG erstellt wird. Die Frage, welche Fachkenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, fällt in das Organisationsermessen des Arbeitgebers (vergleiche Urteil des BAG vom 28. Januar 2020 - 9 AZR/19).

3. Sind der Landesregierung Verstöße gegen diese Voraussetzungen bei der Besetzung der Amtsleiterstelle des Jugendamts der Stadt Erfurt nach Auffassung der Rechts- und Fachaufsicht bekannt geworden und wenn ja, welche?

Antwort:

Dass gegen die in der Antwort zur Frage 2 genannten Grundsätze verstoßen worden ist, ist nicht bekannt.

4. Welche Maßnahmen nutzt die Rechtsaufsicht, um Stellenbesetzungen nach Eignung und Befähigung sicherzustellen und Stellenbesetzungen nach Parteibuch zu verhindern?

Antwort:

Die Personalhoheit gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalaufsicht kann insoweit grundsätzlich erst nach Bekanntwerden von etwaigen Rechtsverstößen tätig werden.

5. Erfolgt eine systematische Erfassung von Fällen, in denen eine Besetzung von Stellen in Kommunalverwaltungen nach Eignung und Befähigung bezweifelt wird?

Antwort:

Nein

6. Welche Möglichkeiten, einen entsprechenden Verdacht gegebenenfalls auch anonym (Whistleblower) zu melden, bestehen?

Antwort:

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz haben Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das umfasst auch die Kenntnis von Personalangelegenheiten. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes ist die Verschwiegenheitspflicht arbeitsvertragliche Nebenpflicht.

Bedienstete können sich bei gravierenden innerdienstlichen Missständen an die Öffentlichkeit wenden. Zunächst müssen aber alle zur Verfügung stehenden innerdienstlichen Abhilfemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

7. Welche Beschwerdemöglichkeiten existieren für betroffene Mitarbeiterinnen im Fall einer autoritären, persönlich herabwürdigenden Personalführung und wie schätzt die Landesregierung die Effektivität dieser Beschwerdemöglichkeiten ein?

Antwort:

Jeder Bedienstete (Beamter, Angestellter) des öffentlichen Dienstes hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen (Dienstherr/Arbeitgeber, Personalvertretung) über einen Vorgesetzten zu beschweren.

Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers, ob und inwieweit aus dem beklagten Verhalten personalrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind.

8. Konnte der Amtsleiter die eingangs beschriebenen Festlegungen zu den Öffnungszeiten per Arbeitsanweisung ohne Anhörung des Personalrats regeln oder bedarf es einer Dienstvereinbarung?

Antwort:

Die Organisationshoheit gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Nach Mitteilung der Stadt sei der Amtsleiter des Jugendamts berechtigt gewesen, die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Kernarbeitszeiten auf der Grundlage bestehender Dienstanweisungen neu festzulegen. Der Personalrat sei über die Arbeitsanweisung informiert worden.

Maier  
Minister